

nicht, daß mündlich vorgelagene Bürgschaften allein wegen des Formmangels nicht zu bestätigen wären. Das Gericht hat sie zu protokollieren und, wenn es sie bestätigt, nach der Hauptverhandlung darauf hinzuwirken, daß sie vom Kollektiv nachträglich schriftlich fixiert und erforderlichenfalls konkretisiert werden. Die Schriftform der Bürgschaft schließt auch nicht aus, daß schriftlich übernommene Verpflichtungen noch nach ihrer gerichtlichen Bestätigung von dem bürgenden Kollektiv im Hinblick auf den Verlauf und die Ergebnisse der Hauptverhandlung präzisiert werden, wobei das Gericht das Kollektiv beraten und unterstützen sollte.

Aus der Tatsache, daß die Übernahme und Bestätigung einer Bürgschaft in vielen Fällen für die Entscheidung des Gerichts ausschlaggebend war, ob eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausreichend ist, darf sich bei den Gerichten jedoch nicht die Tendenz entwickeln, daß eine Strafverschärfung dort angebracht ist, wo die Kollektive die Bürgschaft nicht übernehmen.

Es wurden auch Bürgschaften von Personengruppen bestätigt, die kein Kollektiv im Sinne des Rechtspflegeerlasses darstellen und daher zur Bürgschaftsübernahme nicht berechtigt sind. So übernahm z. B. in einer vor dem Kreisgericht Auerbach verhandelten Strafsadde ein „Kollektiv“ die Bürgschaft, das aus dem Produktionsleiter, dem Schichtmeister, dem BGL-Vorsitzenden und dem Parteisekretär bestand. Diese Bürgschaft enthielt weder konkrete Verpflichtungen noch Ausführungen über die Voraussetzungen der Übernahme.

Solche Bürgschaften von Personengruppen, in denen der Täter nicht arbeitet, werfen für die künftige Gesetzgebung die Frage auf, ob nicht auch Einzelbürgschaften vorgesehen werden sollten. Voraussetzung hierfür müßte allerdings sein, daß die Einzelbürgen tatsächlich echte Einwirkungsmöglichkeiten auf den Verurteilten besitzen. Es ist zu überlegen, ob künftig noch besondere Anforderungen an den Personenkreis gestellt werden sollten, der die Bürgschaft übernehmen möchte. Wir halten die Bürgschaft eines sozialistischen Kollektivs durchaus für die im allgemeinen wirkungsvollste; da aber diese günstigen Voraussetzungen nicht immer vorliegen, sollten wir uns anderer wirkungsvoller Möglichkeiten nicht berauben.

Zur Verantwortung der Untersuchungsorgane

Die besondere Verantwortung der Untersuchungsorgane für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Mitwirkung ergibt sich aus ihrer Stellung im Strafverfahren. Das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften hat zwei Seiten, zwischen denen enge Wechselbeziehungen bestehen: erstens die Zusammenarbeit zur Feststellung von Straftaten und zur Ermittlung der Täter, zweitens die Zusammenarbeit zur Vorbereitung der Anklageerhebung und des gerichtlichen Verfahrens, d. h. zur allseitigen Aufklärung der Tat und der Persönlichkeit des Täters in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen. Diese zwei Seiten kommen in gewissem Umfange auch in der Aufgabenverteilung innerhalb der Kriminalpolizei zum Ausdruck.

Wir betonen diese Unterschiede, weil sie auch zu verschiedenen Methoden der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften führen. Im folgenden beschäftigen wir uns vor allem mit einigen Fragen, die sich aus der zweiten Seite der Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane mit den gesellschaftlichen Kräften ergeben.

Die Untersuchungsorgane sehen die erforderliche Sachaufklärung und die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in das Strafverfahren noch nicht immer

als einheitliche Aufgabe an. Sie entfalten zunächst nicht selten eine umfassende Tätigkeit, um Leumundszeugen zu hören und Beurteilungen beizuziehen, finden aber den Weg in das Kollektiv des Beschuldigten erst verhältnismäßig spät. Eine wichtige Aufgabe des Untersuchungsorgans besteht in der Information der gesellschaftlichen Kräfte über alle wesentlichen Umstände, die den Tatverdacht begründen. Dazu gehört auch die gründliche Erörterung der Frage, wie es zu dem gesetzwidrigen Verhalten des Beschuldigten kommen konnte und welche Faktoren dabei eine Rolle spielten. Die Kollektive und gesellschaftlichen Organe sollen in ihren Beratungen ihre über den Einzelfall hinausreichenden Aufgaben zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erkennen und dazu geeignete Maßnahmen treffen oder Vorschläge.

Ihrer Pflicht zur Information der Kollektive kommen die Untersuchungsorgane jedoch nicht immer und teilweise noch nicht ausreichend nach. Bei den von uns untersuchten 123 Verfahren informierten sie die Kollektive und gesellschaftlichen Organe nur in 79 % aller Fälle. Beispielsweise forderten die Untersuchungsorgane im Kreis Königs Wusterhausen zwar die Kommissionen für Ordnung und Sicherheit auf, Beschuldigte zu beurteilen, jedoch teilten sie den Kommissionen nicht mit, welcher Tatverdacht gegen diese Personen bestand. Es muß Klarheit darüber geschaffen werden, daß die Kollektive nicht in der Lage sind, sich gründlich und sachkundig über den Beschuldigten und mit ihm auseinanderzusetzen, wenn sie durch das Untersuchungsorgan über den Tatverdacht nicht informiert werden.

Eine gründliche Auseinandersetzung ist die Voraussetzung dafür, daß das Kollektiv sich entsprechend der tatsächlichen Sachlage darüber schlüssig werden kann, in welcher Weise es Stellung nimmt und ob es einen gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger beauftragen oder eine Bürgschaft übernehmen will. Eine gründliche Information versetzt das Kollektiv in die Lage, seinem Beauftragten einen klar umrissenen Auftrag zu geben. Damit wird gewährleistet, daß der Beauftragte in der Hauptverhandlung tatsächlich die Meinung des Kollektivs zu allen wesentlichen Fragen zum Ausdruck bringen kann.

Häufig ist noch eine unvollständige und einseitige Orientierung durch die Untersuchungsorgane festzustellen, die sich auch darin widerspiegelt, daß wesentlich mehr gesellschaftliche Ankläger als gesellschaftliche Verteidiger am Strafverfahren mitwirkten²². Vor dem Kreisgericht Aue trat z. B. ein gesellschaftlicher Ankläger auf, obwohl das beauftragende Kollektiv bereit war, für den Angeklagten die Bürgschaft zu übernehmen. In einer anderen Strafsache des Kreisgerichts Aue wirkte ein Beauftragter eines Kollektivs zwar dem Namen nach als gesellschaftlicher Ankläger mit, in Wirklichkeit trat er jedoch in der Rolle eines gesellschaftlichen Verteidigers auf, indem er um eine milde Bestrafung des Angeklagten bat.

Die Untersuchungsorgane sollten die gesellschaftlichen Kräfte deshalb auf die verschiedenen Möglichkeiten der Mitwirkung, die damit zusammenhängenden Aufgaben, Rechte und Pflichten hinweisen, die endgültige Entscheidung hierüber aber ganz dem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ überlassen²¹. Nicht selten brachten gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger in Gesprächen zum Ausdruck, sie hätten nicht gewußt, ob sie sich zur Strafzumessung äußern könnten. Sie meinten, dies sei nur Sache des Gerichts und des^{22 23}

²² in den 65 Verfahren, an denen gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger beteiligt waren, betrug der Anteil der gesellschaftlichen Ankläger 63 % und der der gesellschaftlichen Verteidiger 38,4 %.

²³ Vgl. Dahn, a. a. O., S. 336.